



Geschäftsordnung des Universitätsrates der Medizinischen Universität Graz

§ 1.

Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den Universitätsrat der Medizinischen Universität Graz.

§ 2.

Begriffe

- (1) „Schriftlich“ bedeutet: Papierform, Telefax, automationsunterstützte Datenübertragung (E-Mail).
- (2) „Anwesend“ bedeutet: physisch anwesend.
- (3) „Vorsitzende/Vorsitzender“ bedeutet: der/die gewählte Vorsitzende oder in dessen Vertretung die gewählte Stellvertreterin/der gewählte Stellvertreter des Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung der vorhin Genannten das an Lebensjahren älteste Mitglied des Universitätsrates; in Sitzungen das älteste anwesende Mitglied.

§ 3.

Mitglieder des Universitätsrates, Teilnahme an der Willensbildung, Büro des Universitätsrates

- (1) Die Mitglieder des Universitätsrates haben das Recht und die Pflicht, an der Willensbildung des Universitätsrates teilzunehmen. Sie sind bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden. Eine Verhinderung an der Mitwirkung an einem Akt der Willensbildung ist der/dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Die Mitglieder des Universitätsrates sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder des Universitätsrates können ihre Stimme nicht übertragen (§ 21 Abs.12 UG 2002).
- (4) Der Universitätsrat oder jeweils mindestens zwei Mitglieder des Universitätsrats gemeinsam sind berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Universität zu informieren. Solche Informationen sind an alle Mitglieder des Universitätsrats weiterzuleiten. Universitätsratsmitglieder, die von ihrem Informationsrecht gem. § 21 Abs. 2 UG 2002 idgF. Gebrauch machen, haben darauf hinzuwirken, dass Stellungnahmen unvermittelt direkt an den Universitätsrat ergehen.
- (5) Der Universitätsrat bedient sich zu seiner administrativen Unterstützung einer Geschäftsstelle (Büro des Universitätsrates).

§ 4.

Auskunftspersonen, Fachleute, Anhörungsrechte

- (1) Der Universitätsrat kann auf Antrag der/des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes zu einzelnen Gegenständen seiner Beratung Auskunftspersonen und Fachleute beiziehen.
- (2) Auskunftspersonen, Fachleute und die Mitglieder von Kollegialorganen und anderen Universitätsorganen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sie sind vor ihrer erstmaligen Beiziehung von der/vom Vorsitzenden entsprechend zu belehren.
- (3) Das Rektorat, die/der Vorsitzende des Senates, die/der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und die/der Vorsitzende der Hochschülerschaft haben das Recht, in den

Stand Mitteilungsblatt 15. Stk, RN 94 vom 17.02.2010

Sitzungen des Universitätsrates zu Tagesordnungspunkten gehört zu werden, die ihren Aufgabenbereich betreffen. Die Tagesordnung ist ihnen in gleicher Weise wie den stimmberechtigten Mitgliedern zu übermitteln.

(4) Die Vorsitzenden der beiden Betriebsräte gem. § 135 Abs. 3 UG 2002 idgF. haben jeweils das Recht, an den Sitzungen des Universitätsrats teilzunehmen.

§ 5. Willensbildung

(1) Die Willensbildung des Universitätsrates erfolgt in Sitzungen.

(2) Die/Der Vorsitzende hat den Prozess der Willensbildung zu leiten und dessen Ergebnis festzustellen. Die/Der Vorsitzende vertritt den Universitätsrat nach außen.

(3) Die/Der Vorsitzende kann Mitglieder mit deren Zustimmung beauftragen, die Willensbildung zu bestimmten Gegenständen inhaltlich vorzubereiten. Dazu können auch außerhalb von Sitzungen des Universitätsrats Zusammenkünfte von Mitgliedern einberufen werden. In solchen Zusammenkünften können Beschlüsse vorbehaltlich einer Genehmigung in der nächstfolgenden Sitzung des Universitätsrats gefasst werden.

§ 6. Sitzungen, Zahl, Einberufung, Öffentlichkeit, Termin, Einladung

(1) Sitzungen des Universitätsrates werden bei Bedarf, jedenfalls aber dreimal pro Jahr abgehalten.

(2) Sitzungen werden von der/vom Vorsitzenden schriftlich einberufen.

(3) Sitzungen sind nicht öffentlich.

(4) Der Termin einer Sitzung ist den Mitgliedern spätestens 12 Tage vor der Sitzung schriftlich unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung bekannt zu geben. Diese Frist kann auf sieben Tage verkürzt werden, wenn dies zur Wahrung einer gesetzlichen Frist erforderlich ist. Eine weitere Verkürzung der Frist ist mit Zustimmung aller Mitglieder zulässig.

(5) Jedes Mitglied kann schriftlich die Einberufung einer Sitzung zur Behandlung bestimmter Gegenstände beantragen. In diesem Fall hat die/der Vorsitzende binnen 10 Tagen die Sitzung zum ehest möglichen Zeitpunkt einzuberufen. Wird einem von mindestens zwei Mitgliedern geäußerten Verlangen nicht rechtzeitig entsprochen, so können diese unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Universitätsrat einberufen.

(6) Die Einladung zu einer Sitzung hat zu enthalten:

- Zeit und Ort;
- Vorschläge zur Tagesordnung;
- allfällige Vorschläge auf Beiziehung von Fachleuten und Auskunftspersonen.

§ 7. Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird von der/vom Vorsitzenden erstellt.

(2) Jedes Mitglied kann spätestens am vierten Tag vor der Sitzung schriftlich Vorschläge zur Tagesordnung einbringen. Diese Vorschläge sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

(3) Die Vorsitzenden der beiden Betriebsräte haben jeweils das Recht, Anträge zu allen Tagesordnungspunkten zu stellen, die mit der Ausübung ihrer Funktion als Betriebsrat im Rahmen ihrer innerbetrieblichen Interessenwahrnehmungskompetenz unmittelbar in Zusammenhang stehen und in die Zuständigkeit des Universitätsrats fallen. In dem Antrag der Betriebsräte ist eine konkrete gesetzliche Bestimmung aus dem Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, in der jeweils gültigen Fassung anzuführen.

(4) Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit Stimmenmehrheit geändert werden. Mit Stimmenmehrheit können Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung abgesetzt oder weitere Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

§ 8. Geschäftsbehandlung in Sitzungen

(1) Die/Der Vorsitzende eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung.

(2) Eine Beschränkung der Redezeit oder der Zahl der Wortmeldungen zu einem Tagesordnungspunkt kann mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

§ 9. Beschlussanträge

(1) Alle Anträge samt Unterlagen zu Sitzungen des Universitätsrats sind sowohl in Papierform, je 3-fach, als auch auf elektronischen Weg dem Büro des Universitätsrats frühestens 4 Wochen vor und bis längstens 14 Tage vor der Sitzung einlangend zu übermitteln. Die Anträge sind auf dem Original von einer berechtigten Person eigenhändig zu unterfertigen.

(2) Alle Anträge sind so zu stellen, dass darüber mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann.

(3) Jedes Mitglied des Universitätsrats kann im Rahmen einer Wortmeldung Anträge stellen und bereits von ihm gestellte Anträge abändern oder zurückziehen.

(4) Liegen mehrere Anträge zu einem Tagesordnungspunkt vor, bestimmt die/der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung. Über einen weitergehenden Antrag ist jedenfalls vor einem engeren abzustimmen.

§ 10. Befangenheit

(1) Ein Mitglied ist befangen, wenn eine Angelegenheit behandelt wird, die seine persönlichen Verhältnisse oder die einer/eines im Sinne der Zivilprozessordnung nahen Angehörigen betrifft oder wenn sonstige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Im Zweifel entscheidet der Universitätsrat.

(2) Ein befangenes Mitglied darf an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen und hat für die Dauer der Verhandlung des betreffenden Gegenstandes die Sitzung zu verlassen.

(3) In Angelegenheiten, die ein befangenes Mitglied betreffen, ist stets geheim abzustimmen.

§ 11. Beschlusserfordernisse

(1) Der Universitätsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist und wenigstens vier Mitglieder anwesend sind.

(2) Ein Antrag ist grundsätzlich dann angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür gestimmt hat.

(3) Ist jedoch für einen Beschluss eine 2/3 Mehrheit vorgesehen, ist der Antrag angenommen, wenn von vier anwesenden Mitgliedern drei, von fünf anwesenden Mitgliedern vier, von sechs anwesenden vier und von sieben anwesenden fünf für den Antrag gestimmt haben.

§ 12. Abstimmungen

- (1) Die/Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Anträge und die Reihenfolge, in der über sie abgestimmt wird, bekannt zu geben.
- (2) Die/Der Vorsitzende stimmt mit.
- (3) Die Abstimmung kann von allen Abstimmungsberechtigten,
- offen durch Handzeichen,
 - namentlich,
 - geheim durch Stimmzettel
- erfolgen.
- (4) Namentlich ist abzustimmen, wenn dies ein Mitglied verlangt.
- (5) Geheim ist abzustimmen, wenn
- dies ein Mitglied verlangt,
 - ein Mitglied vom Inhalt des Antrages betroffen ist.
- (6) Die/der Vorsitzende zählt gemeinsam mit zwei vom Universitätsrat zu wählenden Stimmzählern die Stimmen. Die Stimmzettel sind aufzuheben, bis das Protokoll der betreffenden Sitzung genehmigt worden ist.

§ 13. Wahlen

- (1) Für Wahlen gelten, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, die gleichen Regeln wie für Abstimmungen.
- (2) Wahlen sind grundsätzlich mittels Stimmzettel durchzuführen. Steht jedoch nur eine Kandidatin/ein Kandidat zur Wahl kann einstimmig beschlossen werden, offen durch Handzeichen zu wählen.

§ 14. Sondervotum

- (1) Jedes Mitglied des Universitätsrates kann seine von einem Beschluss abweichende Meinung im Protokoll festhalten lassen. Einem Sondervotum kann eine Begründung beigefügt werden. Die Begründung ist innerhalb von drei Tagen nach der Sitzung der/dem Vorsitzenden zu übermitteln.
- (2) Wird ein Beschluss veröffentlicht, so sind auch das Sondervotum und seine Begründung, sofern dem nicht eine Geheimhaltungspflicht entgegensteht, zu veröffentlichen.

§ 15. Protokoll

- (1) Über jede Sitzung des Universitätsrates ist ein Resümeeprotokoll anzufertigen.
- (2) Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:
- Datum und Ort, Beginn und Ende der Sitzung oder Konferenz;
 - die Namen der anwesenden Mitglieder, Auskunftspersonen und/oder Fachleute;
 - die Namen der entschuldigt oder nicht entschuldigt abwesenden Mitglieder;
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Mitteilung über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung oder Konferenz;
 - die Feststellung der Befangenheit von Mitgliedern;
 - alle Anträge;

- die Beschlüsse, wobei diese und die Ergebnisse der Abstimmungen nur in jene Protokollausfertigungen aufzunehmen sind, die an abstimmungsberechtigte Personen zugestellt werden
- Protokollerklärungen und Sondervoten;
- den Inhalt der Debatte in gedrängt zusammenfassender Darstellung
- die Namen der an der Debatte Teilnehmenden.

Dem Protokoll sind anzufügen: die Tagesordnung, Tischvorlagen, schriftliche Anträge, schriftliche Berichte, schriftliche Anfragen, Entschuldigungen, die schriftliche Begründung von Sondervoten.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, die wörtliche Protokollierung von Ausführungen zu verlangen. Erheben dagegen zwei Mitglieder Widerspruch, hat das Antrag stellende Mitglied in einen Anhang zum Protokoll die wörtliche Protokollierung schriftlich selber festzuhalten; dadurch darf der Gang der Sitzung nicht aufgehalten werden.

(4) Die Reinschrift des Protokolls ist innerhalb von zwei Wochen anzufertigen, von der/vom Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer frei zu geben und an alle Mitglieder des Universitätsrates elektronisch zu versenden. Ein allfälliger Widerspruch ist innerhalb von drei Wochen schriftlich bei der/beim Vorsitzenden einzubringen.

(5) Ein fristgerecht eingebrachter Widerspruch gegen das Protokoll ist in der nächsten Sitzung zu behandeln.

(6) Jedes Mitglied ist berechtigt, jederzeit in die Protokolle Einsicht zu nehmen und Abschriften oder Kopien herzustellen.

(7) Die Originalprotokolle sind zusammen mit den Beilagen im Büro des Universitätsrates für 7 Jahre aufzubewahren. Es wird angestrebt, wichtige Dokumente zu digitalisieren und über diesen Zeitraum hinaus aufzubewahren.

§ 16.

Durchführung von Beschlüssen, selbstständige Geschäfte der/des Vorsitzenden

Die/Der Vorsitzende hat für die Durchführung der Beschlüsse des Universitätsrates Sorge zu tragen und die laufenden Geschäfte zu besorgen.

§ 17.

Änderung der Geschäftsordnung

(1) Ein Beschluss über die Änderung der Geschäftsordnung bedarf einer 2/3 Mehrheit.

(2) Ein solcher Beschluss kann nur gefasst werden, wenn die beabsichtigte Änderung der Geschäftsordnung in der Einladung zur Sitzung als eigener Tagesordnungspunkt vorgesehen war.

§ 18.

Inkrafttreten und Kundmachung

(1) Diese Geschäftsordnung tritt in Kraft, wenn ihr 2/3 der Mitglieder zugestimmt hat.

(2) Diese Geschäftsordnung ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz zu veröffentlichen.